



AZ L14.421-01.05/759

ANTRAG Nr. 47/11

nach § 29 GeschO

des Sonderausschusses Musik in der Kirche

Betr.: **Änderung von § 8 Buchst. b) Pfarrstellenbesetzungsgesetz**

Eingebracht in die Sitzung der 14. Landessynode am _____

Beschluss vom _____

A. Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei _____ Jastimmen, _____ Neinstimmen, _____ Enthaltungen

Ablehnung

B. Verweisung an

C. Antrag zurückgezogen
am _____

Die Landessynode möge beschließen:

„Der Rechtsausschuss wird beauftragt, Buchst. b) in § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz so zu ändern, dass der/die Landeskirchenmusikdirektor/in durch den Landeskirchenausschuss gewählt wird.“

Begründung:

Der gewachsene Aufgabenumfang und die gewachsene Bedeutung des Landeskirchenmusikdirektors/der Landeskirchenmusikdirektorin legen eine Wahl durch den Landeskirchenausschuss nahe.

Stuttgart, 26. Oktober 2011